

schließen.¹⁾ Da Prokulus die Türen wohl zugesperrt hatte, kann man ihn keiner Schuld zeihen; er ist daher nicht ersatzpflichtig.

Die konzessionierten Uhrenhändler, die die gestohlenen Uhren vom Dieb gekauft und dann nach Vornahme der nötigen Reparaturen wieder verkaufen, haben dies *bona oder mala fide*. Im ersten Fall besteht keine Restitutionspflicht, da die entwendeten Sachen nicht mehr in ihrem Besitz sich befinden. Freilich, hätte der redliche Besitzer sie mit Gewinn verkauft, müßte er letzteren herausgeben gemäß dem Grundsatz: *res fructificat domino, außer es läge fructus industrialis vor, den er sich behalten darf*. Anders dagegen verhält es sich im zweiten Fall. Der konzessionierte Uhrmacher, der *mala fide* die entwendeten Uhren gekauft und nach Reparierung sie wieder verkauft hat, muß die Verkaufssumme nach Abzug der Reparaturkosten restituiieren. Erwagten Gewinn darf er sich nur behalten, wenn er als *fructus industrialis* zu betrachten ist. Solche, die *mala fide* gestohlene Sachen kaufen, gehören überdies unter die Hehler (*receptantes*). Als Hehler werden sie subsidiär ersatzpflichtig nach dem Grad des Einflusses, den sie auf Begehung weiterer Diebstähle üben.

Diejenigen, die von den konzessionierten Uhrenhändlern die gestohlenen Uhren gekauft haben, sind an sich restitutionspflichtig, auch wenn sie *bona fide* gewesen. Denn: *res clamat ad dominum*. Doch bestimmt aus Rücksicht für die Sicherheit des Eigentums das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in § 367: Die Eigentumslage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweist, daß er diese Sache ... von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmann entgeltlich an sich gebracht hat. In diesem Fall wird vom redlichen Besitzer das Eigentum erworben. Mithin dürfen die gutgläubigen Käufer die Uhren behalten.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

VII. (Ein Fastenklaus.) Bei Behandlung des dritten Kirchengebotes auf einer Pastoralkonferenz wird von einem hochwürdigen Herrn die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, an einem Abstinenztag mit Tierfett bestrichenes Brot zu essen. Man einigte sich schließlich dahin, die Frage einer Fachzeitschrift vorzulegen.

Can. 1250 des Codex jur. can. bestimmt: *Abstinentiae lex vetat carne iureque ex carne vesci, non autem ovis, lacticiinis et quibuslibet condimentis etiam ex adipe animalium*. Daher heißt es in der Fastenordnung für die Diözese Linz: „Bei allen Mahlzeiten ist der Gebrauch von tierischem Fett durchaus erlaubt.“ Bloß zur Zubereitung der Speisen? Wenn Brot mit Tierfett bestrichen wird, geschieht es, um dasselbe schmackhafter zu machen. Aber gerade letzteres liegt im Begriff condimentum. Darum ist es nicht gegen can. 1250, mit tierischem Fett belegtes Brot an einem Enthaltungsfasttag zu genießen. Allerdings darf das Brot nicht zu sehr mit Tierfett bestrichen werden, da sonst dieses die Natur eines condimentum verlöre. Schon vor dem Erscheinen des

¹⁾ Manzsche Ausgabe der österr. Gesetze, 2. Bd. 20 Note zu § 964.

neuen Codex jur. can. hatte Prälat Schindler in seinem Lehrbuch der Moralttheologie geschrieben: Mindestens nach der in manchen Gebieten bestehenden Gewohnheit ist die Benützung aller Arten tierischen Fettes als Beigabe z. B. zu Brot, Kartoffeln u. dgl., um sie schmack- und nahrhafter zu machen, gestattet (2. Aufl., 2. Bd., S. 334 f.). Nun gilt allgemein: *Licet uti pane adipi linito* (Moldin, *De praeceptis Dei et ecclesiae*¹³, n. 675, 2. e.).

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

VIII. (Heilige Messe mit einer kleinen Hostie als materia sacrificii.) Livinus geht an einem Sonntag früh in ein Filialkirchlein, um daselbst die heilige Messe zu lesen. In der Sakristei der Pfarrkirche über gibt ihm der Mesner ein Fläschchen mit Messwein und eine Schachtel mit Hostien, die Livinus in die Tasche steckt. Als er nach der Ankunft in der Filiale in der Sakristei den Kelch bereiten will, findet er zu seinem großen Schrecken, daß der Mesner zwar eine größere Anzahl kleiner Hostien in die Schachtel gegeben, aber die große Hostie vergessen hat. Da es unmöglich ist, innerhalb einer Stunde durch einen Elboten aus der Pfarrkirche eine große Hostie holen zu lassen, und die Gläubigen bereits im Kirchlein versammelt sind, um ihrer Sonntagspflicht zu genügen, so entschließt sich Livinus schweren Herzens dazu, mit einer kleinen Hostie die heilige Messe zu feiern. Da dies ihm aber doch nicht recht gefällt und er fürchtet, daß die Gläubigen daran Anstoß nehmen werden, wenn sie bei der heiligen Wandlung eine kleine Hostie vom Priester erheben sehen, so hebt er bei der Elevation sehr rasch und nur ein wenig über seinen Kopf die kleine heilige Hostie empor, um der Vorschrift der Rubriken „elevat in altum hostiam“ zu genügen. Hat Livinus recht gehandelt?

Ueber Form und Größe der Hostie als materia sacrificii bestehen keine positiven kirchlichen Vorschriften.

1. Betreffs der Form sagt Benedikt XIV. (*De sacr. missae*, lib. I, cap. VI, n. 3): „Ad figuram, quod attinet, quadrata Graeci utuntur“; und (n. 4): „vetustissima apud nos est forma rotunda, idque pluribus argumentis confirmatur, quae affert P. Franciscus Berlendus in eruditio *Tractatu de Oblationibus ad altare* pag. 11 et sequ., ubi decretum protulit S. Zephyrini, qui vixit III. saeculo, in quo S. Pontifex hostiam appellat Coronam sive oblata sphaericae figurae. Durandus in *Rationali* lib. IV, cap. 30, n. 8, mysticum sensum explicat, qui in hostiae rotunditate subest: hostia formatur rotunda, quia Domini est terra et plenitudo eius, orbis terrarum et universi, qui habitant in eo.“

Quarti (in *Rubr. Miss. Quaest. proem. sect. V, punct. 4*) führt zur Erklärung der runden Form an: „quia haec figura caret principio et fine, et fit ad repraesentandum ipsum Deum, qui principio caret et fine: item ad denotandam perpetuitatem Sacrificii novae legis usque ad finem mundi.“

2. Bezuglich der Größe gibt das Conc. Tolet. XVI. anno 699 (cap. VI) folgende Vorschrift: „*Unanimitatis nostrae delegit conventus, ut*